



## Merkblatt zur Beantragung eines Visums zum Sprachkurs in der Bundesrepublik Deutschland

**Das Visum muss persönlich am Tag des vereinbarten Termins bei der Botschaft beantragt werden.**

**Die Botschaft akzeptiert keine visubeantragende Personen ohne Termin.**

Nur visumpflichtige Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in den Philippinen, auf den Marshallinseln, Mikronesien oder Palau können ihr Visum bei der Deutschen Botschaft Manila beantragen (für die [Staatenliste zur Visumpflicht bzw. -freiheit](#) bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland).

Es wird unterschieden zwischen reinen Sprachkursen und Sprachkursen zur Vorbereitung auf ein Studium in Deutschland.

### **Intensivsprachkurs von mehr als 3 Monaten (§ 16 f Abs. 1 AufenthG):**

- Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist grundsätzlich nicht möglich; die Visuminhaberin oder der Visuminhaber muss nach Beendigung des Sprachkurses (maximale Dauer: 12 Monate) die Bundesrepublik verlassen; daher muss sie oder er bei Antragstellung ihre oder seine Rückkehrwilligkeit belegen.
- Deutschkenntnisse sind im Vorfeld nicht zwingend erforderlich, bereits abgeschlossene Deutschkurse belegen jedoch ein längerfristiges Interesse an der Sprache.

### **Sprachkurs zur Vorbereitung eines Studiums (§ 16 b Abs. 1 AufenthG):**

- Die Inhaber oder der Inhaber des Studentervisums kann unmittelbar nach dem Sprachkurs das Studium aufnehmen, ohne Deutschland zwischenzeitlich wieder verlassen zu müssen.

Bei einem **Intensivsprachkurs** muss i.d.R. ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer von vorneherein zeitlich begrenzt sein.

**Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Sie alle Unterlagen für den Visumantrag vollständig haben.**

Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen Form bei seiner Vorsprache vorzulegen.

### **Alle Antragstellenden müssen folgende Unterlagen vorlegen:**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <b>gültiger Reisepass</b> (Original mit zwei Kopien der Passdatenseite), der ausreichend lange gültig sein und mindestens zwei freie Seiten haben muss.   |
| <input type="checkbox"/> | <b>drei (3) aktuelle Passbilder</b> ( <a href="#">Format siehe Foto-Mustertafel</a> ), zweimal für die Antragsformulare, ein (1) Bild lose beigefügt  |
| <input type="checkbox"/> | <b>Zwei (2) Antragsformulare</b> , vollständig in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt sowie  |
| <input type="checkbox"/> | <b>Lebenslauf</b> : schriftliche, tabellarische und lückenlose Darstellung Ihrer bisherigen Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit (zweifach)  |
| <input type="checkbox"/> | Nachweis der Finanzierung Ihres Aufenthaltes in Höhe von mindestens 861 Euro monatlich: dieser Nachweis der Finanzierung wird für ein Jahr im voraus erbracht, d.h. in Höhe von 10.332 Euro. Es gibt hierfür zwei Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"><li>○ durch eine <b>förmliche Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 Aufenthaltsgesetz</b> (Original mit zwei Fotokopien), in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Ausländerämter und Meldebehörden in Deutschland halten dafür entsprechende Formulare bereit.</li><li>○ durch Einzahlung der erforderlichen Summe auf ein <b>Sperrkonto in Deutschland</b>. der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der <a href="#">Webseite des Auswärtigen Amtes</a>.</li></ul> |

<input type="checkbox"/>	<b>Anmeldung</b> bei der <b>Sprachschule</b> mit Bestätigung dass die Kursgebühren gezahlt worden sind und Angaben über die Art und Dauer des Sprachkurses
<input type="checkbox"/>	Nachweise über bisher abgeschlossene Deutsch-Sprachkurse (falls vorhanden)

### Intensivsprachkurs von mehr als 3 Monaten ( § 16 Abs. 5 AufenthG)

<input type="checkbox"/>	<b>Schriftliche Erklärung zum geplanten Sprachkursaufenthalt:</b> Motivation für die Sprachkurswahl, Gründe für die Auswahl der Sprachschule in Deutschland, konkrete Lebenspläne bzw. Angaben zur Vorbereitung auf die Nutzung der Deutschsprachkenntnisse nach Abschluss des Sprachkurses. Das Schreiben kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden.
<input type="checkbox"/>	<b>Nachweis(e) der Verwurzelung in den Philippinen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für Arbeitnehmende: aktueller Einkommensteuernachweis, Arbeitsbescheinigung (einschließlich Name, vollständiger Anschrift und Rufnummer mit Vorwahlnummer des Arbeitgebers, Angabe der Position bzw. Berufsbezeichnung, Einkommen, Dauer des Arbeitsverhältnisses); Bescheinigung der Freistellung („approved leave of absence“)</li> <li>○ Für Selbständige: Nachweise über die Registrierung und die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens ( z.B. Steuerbescheide, Bankbestätigungen, Buchführungsunterlagen o.ä. Unterlagen)</li> <li>○ Für Schülerinnen und Schüler: Schulbescheinigung</li> <li>○ Für Studierende: Studienbescheinigung und evtl. Freistellungsbescheinigung</li> <li>○ Nachweis über Immobilienbesitz</li> </ul>

### Sprachkurs zur Vorbereitung eines Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG)

<input type="checkbox"/>	<b>Schriftliche Erklärung (in deutscher Sprache) zu Ihrem geplanten Sprachkurs- und Studienaufenthalt:</b> Motivation für die Studienfachwahl, Gründe für die Auswahl der Hochschule, konkrete Studienpläne oder Angaben zur Vorbereitung auf das Studium
<input type="checkbox"/>	<b>Ausländische Diplome</b> sowie deren <b>Anerkennung</b> durch innerdeutsche Behörde als <b>Hochschulzugangsberechtigung</b> für Deutschland

**Unterlagen müssen im Original mit zwei (2) Kopien eingereicht werden.**

Die **Gebühr** für die Antragsbearbeitung beträgt 75,00 Euro (Antragsteller unter 18 Jahren zahlen 30,00 Euro) und wird bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in philippinischen Peso fällig. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

Weitere Gebühren für die Antragsbearbeitung, allgemeine Information und Auskünfte zu laufenden Anträgen erhebt die Visastelle nicht.

**Antragstellern wird dringend empfohlen, nur Anträge mit vollständigen Nachweisen zu stellen. Besteht ein Antragsteller dennoch darauf, einen unvollständigen Antrag zu stellen, wird er gebeten, eine Belehrung über die Rechtsfolgen zu unterschreiben. Der Antrag kann dann wegen fehlender Nachweise abgelehnt werden, ohne dass dem Antragsteller eine Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen gewährt wird.**

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache sind (außer englischsprachige Unterlagen), müssen mit einer notariell beglaubigten **deutschen Übersetzung** eingereicht werden (mit zwei Kopien).

Zusätzliche nicht aufgezählte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

## ABLAUF DES VISUMVERFAHRENS

Langzeitvisa bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde am künftigen deutschen Wohnort (§ 31 AufenthVO); das Visum kann erst nach Eingang der Zustimmung erteilt werden. Es sollte daher mit einer **mehrmonatigen Bearbeitungszeit** gerechnet werden. Entsprechend frühzeitig sollten die Visa beantragt werden. Bestimmte Ausnahmen gelten für Stipendiaten.

Bitte informieren Sie die Botschaft über eventuelle Änderungen Ihrer Kontaktdaten, da es sonst zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Antrags kommen kann.

Sobald das Visum erteilt werden kann, informiert die Visastelle Sie unaufgefordert.

Reisepässe und Briefe (z.B. über die Antragsentscheidung) können persönlich zu den o.g. allgemeinen Schalterzeiten persönlich abgeholt oder auch per Kurier an die Antragstellenden geschickt werden. Dafür fallen derzeit 300,- PhP an (bei Erhalt zu zahlen).

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft Aufenthaltstitel in der Form des Visums mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 90 Tagen und mehrfacher Einreise erteilt. Der Visainhaber sollte daher möglichst unverzüglich nach Einreise in Deutschland die zuständige Ausländerbehörde kontaktieren, welche dann die Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab. Sachstandsfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht. Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssen, wird die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

Wir bitten auch um Verständnis, dass aus Gründen des Datenschutzes keine telefonische Auskunft über den Sachstand von laufenden Visaanträgen erteilt wird, weil die Visastelle die Identität der anrufenden Person am Telefon nicht feststellen kann. Die im Visaverfahren erhobenen Informationen über Antragstellende ebenso wie Auskunft über den Sachstand einzelner Visaverfahren unterliegen dem Datenschutz.

Falls Sie eine Sachstandsfrage dennoch aus besonderen Gründen für nötig halten, bitten wir um persönliche Vorsprache oder schriftliche Anfrage unter Darlegung der Gründe.

Die Visastelle darf Auskünfte zu Visaverfahren nur erteilen an:

- ➔ den Antragstellenden selbst oder
- ➔ Dritte, die eine schriftliche Vertretungsvollmacht der Antragstellerin oder des Antragstellers vorlegen, oder
- ➔ Die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter, wenn aus Rechtsgründen eine entsprechende Vertretungsmacht besteht (z.B. Eltern für ihre Kinder).

Entsprechend darf die Visastelle Ehegatten/Verlobten/Arbeitgebern usw. keine Auskunft erteilen, solange keine schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt. Eine Vollmacht muss deshalb ggf. beigefügt werden.

**Bei der Einreise in Deutschland sollten Sie alle antragsbegründenden Unterlagen möglichst im Original für eventuelle Grenzkontrollen bei sich haben.**

**Hinweis:** Wir haben die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt für Sie zusammengestellt. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen können